

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VII ZR 205/22

vom

24. April 2024

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. April 2024 durch den

Vorsitzenden Richter Pamp, die Richter Halfmeier, Dr. Kartzke und

Prof. Dr. Jurgeleit sowie die Richterin Sacher

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Re-

vision in dem Urteil des 29. Zivilsenats des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main vom 26. Oktober 2022 in der Fassung des Be-

richtigungsbeschlusses vom 14. Dezember 2022 wird mit der Maß-

gabe zurückgewiesen, dass der Tenor dieses Urteils wegen einer

offenbaren Unrichtigkeit dadurch berichtigt wird, dass in dessen Ab-

satz 4 das Wort "weitere" gestrichen wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gegenstandswert: bis 140.000 €

Gründe:

1

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten wird zurückgewiesen, weil die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe nicht gegeben sind. Von einer näheren Begründung wird insoweit gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halb-

satz 2 ZPO abgesehen.

2

2. Das Urteil des Berufungsgerichts ist jedoch im Tenor wegen einer

offenbaren Unrichtigkeit gemäß § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen.

3

Das Berufungsgericht gelangt in den Entscheidungsgründen zu dem Er-

gebnis, dass der fällige Teil des Vergütungsanspruchs der Beklagten in Höhe von

79.380 € durch Aufrechnung der Klägerin mit ihrem pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 90.000 € erloschen ist und ein Saldo zu Gunsten der Klägerin in Höhe von 10.620 € besteht. Dies gelangt im Tenor der berufungsgerichtlichen Entscheidung aber nur unvollkommen zum Ausdruck, weil das Berufungsgericht zwar eine teilweise Änderung der landgerichtlichen Entscheidungsformel, allerdings keine Neufassung des Tenors vorgenommen hat. Insoweit verbliebe es bei der landgerichtlichen Urteilsformel der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 24.847,10 € nebst Zinsen und daneben bei der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von "weiteren" 10.620 € nebst Zinsen im Tenor des Berufungsurteils selbst. Dies war erkennbar vom Berufungsgericht nicht gewollt und unterliegt als offenbare Unrichtigkeit der Berichtigung gemäß § 319 Abs. 1 ZPO. Entgegen der Auffassung der Nichtzulassungsbeschwerde wirkt sich die Berich-

tigung jedoch nicht auf die Kostenentscheidung aus, da die Schadensersatzsumme von 24.847,10 € in der im Vergleich zur landgerichtlichen Entscheidung weitergehenden Aufrechnung aufgeht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Pamp Halfmeier Kartzke

Jurgeleit Sacher

Vorinstanzen:

4

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 05.03.2021 - 2-31 O 8/20 - OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 26.10.2022 - 29 U 62/21 -